

# Der Vertrag mit dem IT-Dienstleister

**Unter den IT-Dienstleistern ist der Dienstvertrag sehr beliebt, da der Leistungserbringer dem Auftraggeber keinen Erfolg verspricht. Warum sollten Unternehmen dennoch einen Dienstvertrag abschließen? Dieser Frage sind wir nachgegangen und haben Rechtsanwalt Christian Solmecke befragt. Er erklärt, worauf die Unterzeichner achten müssen.**

**AGEV:** Welche Vorteile und Nachteile bietet der Dienstvertrag den Vertragsparteien, und kann dieser für alle zu erbringenden Leistungen genutzt werden?

**Solmecke:** Der Dienstvertrag charakterisiert sich dadurch, dass nur die Erbringung einer vereinbarten Dienstleistung geschuldet ist und kein konkreter Erfolg. Das bedeutet, dass allein der Auftraggeber die Verantwortung für den Erfolg des Projektes trägt. Er bekommt lediglich Hilfe zur Umsetzung des Projektes. Der Eintritt des Erfolges ist somit unabhängig von der zu leistenden Vergütung an den IT-Dienstleister. Ein solcher Dienstvertrag kann nachteilig sein, wenn dieser nicht genau festlegt, welche Leistung in welcher Qualität zu erbringen ist (Qualitätsstandard). Oftmals werden hierbei unbestimmte Begriffe wie „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ oder „der aktuelle Stand der Technik“ verwendet. Im Streitfall kann die Auslegung dieser Begriffe Schwierigkeiten bereiten.

**AGEV:** Wenn bei einem Dienstvertrag kein fassbares Ergebnis geschuldet wird, wie lässt sich die Qualität der Leistung oder überhaupt ein Ergebnis sicherstellen? Welche Rechte hat der Kunde bei Leistungsmängeln?

**Solmecke:** Im Streitfall wird in den meisten Fällen ein Sachverständiger überprüfen müssen, ob der Dienstleister beispielsweise den „aktuellen Stand der Technik“ eingehalten hat. Der Kunde hat bei Leistungsmängeln grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstleister, sofern dieser nicht nachweisen kann, dass er keine Schuld am entstandenen Schaden trägt. Zudem besteht auch die Möglichkeit, den Dienstvertrag zu kündigen, wenn die Leistung nicht wie vereinbart erbracht wurde.

**AGEV:** Wer haftet, wenn aufgrund einer falschen Beratung eines IT-Dienstleisters beispielsweise Sicherheitslücken entstehen und diese von Kriminellen ausgenutzt werden?

**Solmecke:** Grundsätzlich haftet immer derjenige, der das Projekt umsetzt. In der Regel wird dies der Auftraggeber sein. Allerdings kommen möglicherweise Regressansprüche gegen den Dienstleister in Betracht, wenn dieser aufgrund seiner falschen Beratung eine korrekte Umsetzung unmöglich gemacht hat.

**AGEV:** Wie steht es um den Datenschutz der im Rahmen des Auftrags herausgegebenen Daten?

**Solmecke:** In der Regel wird eine Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG vorliegen. Das heißt, dass derjenige, der die IT-Dienstleistung in Auftrag gegeben hat, auch für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich ist.

**AGEV:** Im Internet lassen sich diverse kostenfreie Musterverträge finden, beispielsweise bieten Industrie- und Handelskammern Muster für die Softwarepflege und Softwareerstellung an. Können diese Muster unbedenklich genutzt werden, oder sollten Unternehmer besser den Rat eines Experten einholen?

**Solmecke:** Grundsätzlich können solche Muster selbstverständlich genutzt werden. Allerdings muss dabei jedem klar sein, dass solche Muster nur einen ersten Anhaltspunkt bieten. Sie sind sehr abstrakt und generell für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert. Da liegt es in der Natur der Sache, dass individuelle Restrisiken nicht mitbeachtet werden. Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte sich unbedingt den Rat eines Experten holen.

**AGEV:** Welche vermeidbaren Fehler machen Unternehmen in Verträgen mit IT-Dienstleistern?

**Solmecke:** Der größte Fehler liegt darin, sich nicht auf klar definierte Qualitätsstandards zu einigen. Es sollte im Vertrag ganz detailliert beschrieben werden, welche Leistung im Einzelnen geschuldet ist. Der Dienstleister sollte sich an der beschriebenen Leistung im Vertrag messen lassen können.

**AGEV:** Herr Solmecke, wir danken Ihnen für das Gespräch.



**Christian Solmecke,  
LL.M., Rechtsanwalt**



WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29  
50672 Köln

Telefon: 0221 - 95 15 63-0  
E-Mail: [info@wbs-law.de](mailto:info@wbs-law.de)  
Internet: [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)